

28.3.2019

A8-0436/ 001-065

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-065

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht

Gérard Deprez

A8-0436/2018

Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern ausgestellt werden

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0212 – C8-0153/2018 – 2018/0104(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

*zur Erhöhung der Sicherheit der
Personalausweise* von Unionsbürgern und
der Aufenthaltsdokumente, die
Unionsbürgern und ihren
Familienangehörigen in Ausübung ihres
Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt
werden

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zu Personalausweisen von Unionsbürgern
und *Aufenthaltsdokumenten*, die
Unionsbürgern und ihren
Familienangehörigen in Ausübung ihres
Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt
werden

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Sicherheitsniveaus der von den Mitgliedstaaten ausgestellten nationalen Personalausweise und der Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und ihren Familienangehörigen ausgestellten Aufenthaltstitel unterscheiden sich erheblich; dies führt zu einem höheren Fälschungs- und Dokumentenbetrugsrisiko sowie zu praktischen Schwierigkeiten für Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben möchten. Gemäß Statistiken des Europäischen Netzwerks für Risikoanalyse des Dokumentenbetrugs (EDF-RAN) gibt es inzwischen immer mehr gefälschte Personalausweise.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In ihrer Mitteilung „Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Außengrenzen“ hat die Kommission auf die zentrale Bedeutung sicherer Reise- und Identitätsdokumente verwiesen, wenn die Identität einer Person zweifelsfrei festgestellt werden muss, und angekündigt, dass sie einen Aktionsplan präsentieren wird, um gegen Reisedokumentenbetrug vorzugehen. Für ein verbessertes Konzept bedarf es leistungsfähiger Systeme zur Verhütung von Missbrauch und zur Abwendung von Bedrohungen der inneren Sicherheit aufgrund von Mängeln bei der Dokumentensicherheit.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Bei drei Vierteln der gefälschten Dokumente, die an den Außengrenzen und innerhalb der EU ermittelt werden, handelt es sich um Fälschungen von Identitätsdokumenten, die von Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern ausgegeben wurden. Die meisten ermittelten Betrugsfälle betreffen weniger sichere nationale Personalausweise. Frontex zufolge wurden zwischen 2013 und April 2018 40 682 gefälschte europäische Personalausweise und 13 512 gefälschte Aufenthaltstitel (aller Art) erfasst und dem Europäischen Netzwerk für Risikoanalyse des Dokumentenbetrugs (EDF-RAN) gemeldet. Diese Zahlen beinhalten sowohl Erfassungen an den EU-Außengrenzen als auch Erfassungen im Rahmen der sekundären Bewegungen innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Um Identitätsbetrug zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften angemessene Sanktionen für die Fälschung und Nachahmung von Identitätsdokumenten und die Nutzung gefälschter oder nachgeahmter Dokumente vorgesehen sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Im Aktionsplan 2016 zur Dokumentensicherheit wurde zudem angeführt, dass die Beschaffung echter Dokumente unter Verwendung falscher Ausgangsdokumente (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) stark zunimmt und zu den größten Bedrohungen innerhalb der Europäischen Union gehört, da diese nur schwer festzustellen ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Im Rahmen dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten – mit Unterstützung der Kommission – weiter an den besten Verfahren arbeiten, mit denen sie das Betrugsrisiko bei den Ausgangsdokumenten verringern können, wofür insbesondere das Europol-Handbuch zur Feststellung falscher Ausgangsdokumente von Belang ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke (im Folgenden „biometrische Daten“) auf Identitätsdokumenten, die in Bezug auf biometrische Pässe und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige bereits vorgesehen ist, stellt die am besten geeignete Kombination einer

zuverlässigen Identifizierung und Echtheitsprüfung mit einem geringeren Betrugsrisiko dar, um die Sicherheit von Identitätsdokumenten zu verbessern. Ferner entschied der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Schwarz im Jahr 2013 in Bezug auf biometrische Pässe, „dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden [kann], dass die Kumulierung zweier Vorgänge, die der Personenidentifizierung dienen, als solche zu einem schwerwiegenderen Eingriff in die durch die Art. 7 und 8 der Charta anerkannten Rechte führte, als wenn diese Vorgänge getrennt betrachtet würden.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Mit dieser Verordnung wird dafür gesorgt, dass die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausschließlich durch qualifizierte und dazu ermächtigte Bedienstete der für die Ausstellung der Personalausweise und Aufenthaltstitel zuständigen nationalen Behörden erfolgt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Mit dieser Verordnung sollte keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Datenbank auf der nationalen Ebene geschaffen werden, da dies in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ferner sollte auch keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der EU geschaffen werden.

Die für die Zwecke dieser Verordnung erhobenen biometrischen Daten sollten ausschließlich von qualifizierten und entsprechend ermächtigten Bediensteten der für die Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers anhand direkt verfügbarer vergleichbarer Merkmale zuständigen nationalen Behörden und EU-Agenturen verwendet werden, wenn der Personalausweis oder das Aufenthaltsdokument gesetzlich vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9d) Biometrische Identifikatoren sollten nur so lange und auf eine hohen Sicherheitsstandard erfüllende Weise außerhalb des Speichermediums gespeichert werden, wie es für die Ausstellung des nationalen Personalausweises oder des Aufenthaltstitels erforderlich ist, keinesfalls jedoch länger als einen Monat ab dem Tag der Erfassung, und sie sollten umgehend gelöscht werden, sobald sie auf dem Speichermedium gespeichert sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) *Für die Zwecke dieser Verordnung sollten* die Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Dokument 9303 (siebte Auflage, 2015) über maschinenlesbare Dokumente *berücksichtigt werden*, die die weltweite Interoperabilität – unter anderem im Hinblick auf die Maschinenlesbarkeit und die Sichtprüfung – gewährleisten.

(10) *Die Kommission sollte bei der Erstellung zusätzlicher technischer Spezifikationen* die Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Dokument 9303 (siebte Auflage, 2015) über maschinenlesbare Dokumente *berücksichtigen*, die die weltweite Interoperabilität – unter anderem im Hinblick auf die Maschinenlesbarkeit

und die Sichtprüfung – gewährleisten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Erfassen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Dokuments die Kategorie „Geschlecht“, so sollten entsprechend den ICAO-Richtlinien die Optionen <F>, <M> und <X> verwendet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung zusätzlicher technischer Spezifikationen gewährleisten zu können, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.^{1a}

^{1a} ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Verfahren zur Erfassung von Fingerabdrücken und eines Gesichtsbildes sollte den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen und unter Beachtung der in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln angewandt werden.

Geänderter Text

(11) Das Verfahren zur Erfassung von Fingerabdrücken und eines Gesichtsbildes sollte ***einer strikt begrenzten Zielsetzung dienen***, den besonderen Bedürfnissen von Kindern ***und schutzbedürftigen Personen*** Rechnung tragen, ***kind- und geschlechtergerecht erfolgen***, von ***qualifizierten Bediensteten ausgeführt werden, regelmäßig von der Kommission und einer Aufsichtsbehörde beobachtet werden*** und unter Beachtung der in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln angewandt werden. ***Die für die Erfassung biometrischer Identifikatoren zuständigen Bediensteten sollten entsprechend geschult werden.***

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Während der Erfassung der biometrischen Daten ist unbedingt der Würde der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Daher sollte auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden und den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Durch die Einführung von Mindestnormen für die Sicherheit und die Gestaltung der Personalausweise soll den Mitgliedstaaten, wenn EU-Bürger ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, Gewissheit bezüglich der Echtheit dieser Dokumente gegeben werden. An der Möglichkeit, zusätzliche nationale Merkmale vorzusehen, wird zwar festgehalten, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass diese Merkmale die Effizienz der gemeinsamen Sicherheitsmerkmale nicht beeinträchtigen oder sich negativ auf die grenzübergreifende Interoperabilität der Personalausweise auswirken, damit beispielsweise Personalausweise auch von Maschinen in anderen Mitgliedstaaten als den ausstellenden Mitgliedstaaten gelesen werden können.

Geänderter Text

(12) Durch die Einführung von Mindestnormen für die Sicherheit und die Gestaltung der Personalausweise soll den Mitgliedstaaten, wenn EU-Bürger ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, Gewissheit bezüglich der Echtheit dieser Dokumente gegeben werden. ***Mit dieser Verordnung wird festgelegt, dass von den Mitgliedstaaten ausgestellte Personalausweise sowohl als Identitäts- als auch als Reisedokumente gegenseitig anerkannt werden.*** An der Möglichkeit, zusätzliche nationale Merkmale vorzusehen, wird zwar festgehalten, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass diese Merkmale die Effizienz der gemeinsamen Sicherheitsmerkmale nicht beeinträchtigen oder sich negativ auf die grenzübergreifende Interoperabilität der Personalausweise auswirken, damit beispielsweise Personalausweise auch von Maschinen in anderen Mitgliedstaaten als den ausstellenden Mitgliedstaaten gelesen werden können.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Verwendung von Hologrammen und/oder Wasserzeichen ermöglicht es, die Fälschung des Dokuments zu verhindern und den Nachweis der Echtheit eines Personalausweises oder eines Aufenthaltsdokuments zu gewährleisten, so dass somit zu einer Datenminimierung beigetragen werden kann.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Mit Blick auf die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsmerkmale der nationalen Personalausweise sollten die Mitgliedstaaten die einschlägigen digitalen Zertifikate untereinander austauschen, die zur Authentifizierung, Überprüfung und Auslesung der Daten benötigt werden, die auf dem einen hohen Sicherheitsstandard erfüllenden Speichermedium gespeichert sind. Die für das sichere Speichermedium verwendeten Formate sollten interoperabel sein, und zwar auch mit Blick auf automatisierte Grenzübergangsstellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Die gegenseitige Anerkennung von Identitätsdokumenten ist ein wesentliches Element der Mobilität der Unionsbürger. Bei Verlust, Diebstahl oder Verlängerung werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten vorläufigen Dokumente nicht anerkannt, weswegen diese Mobilität dann nicht mehr möglich ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Zusammenarbeit mit der Kommission auf eine bessere Anerkennung dieser Dokumente hinarbeiten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Die** Verordnung **trägt** den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung, das von allen Mitgliedstaaten und der Union ratifiziert wurde.³⁷ Daher sollte die Aufnahme zusätzlicher Merkmale, die Personalausweise für Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel Sehbehinderte) leichter erhältlich und nutzerfreundlicher machen, gefördert werden.

³⁷ ABl. L 23 vom 26.11.2009.

Geänderter Text

(13) **Bei der Durchführung dieser** Verordnung **sollten die Mitgliedstaaten insbesondere** den Verpflichtungen aus **Artikel 25 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und aus** dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung **tragen**, das von allen Mitgliedstaaten und der Union ratifiziert wurde.³⁷ Daher sollte die Aufnahme zusätzlicher Merkmale, die Personalausweise für Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel Sehbehinderte) leichter erhältlich und nutzerfreundlicher machen, gefördert werden.

³⁷ ABl. L 23 vom 26.11.2009.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Personalausweise sowie Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers mit unzureichenden Sicherheitsstandards sollten angesichts des Sicherheitsrisikos wie auch der den Mitgliedstaaten entstehenden Kosten aus dem Verkehr gezogen werden. Generell dürfte ein Zeitraum von **fünf** Jahren ausreichen, um der Häufigkeit, mit der die Dokumente gewöhnlich ausgetauscht werden, und dem Erfordernis, die bestehende Sicherheitslücke in der Europäischen Union zu schließen, ausgewogen Rechnung zu tragen. Bei Ausweisen oder Karten, die keine wesentlichen Merkmale wie insbesondere die Maschinenlesbarkeit aufweisen, ist jedoch aus Sicherheitsgründen ein kürzerer

Geänderter Text

(17) Personalausweise sowie Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers mit unzureichenden Sicherheitsstandards sollten angesichts des Sicherheitsrisikos wie auch der den Mitgliedstaaten entstehenden Kosten aus dem Verkehr gezogen werden. Generell dürfte **bei Personalausweisen** ein Zeitraum von **acht** Jahren ausreichen, um der Häufigkeit, mit der die Dokumente gewöhnlich ausgetauscht werden, und dem Erfordernis, die bestehende Sicherheitslücke in der Europäischen Union zu schließen, ausgewogen Rechnung zu tragen. Bei Ausweisen oder Karten, die keine wesentlichen Merkmale wie insbesondere die Maschinenlesbarkeit aufweisen, ist jedoch aus Sicherheitsgründen ein kürzerer Zeitraum

Zeitraum von *zwei* Jahren erforderlich.

von *fünf* Jahren erforderlich.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In Bezug auf die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁴⁰. Es muss weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten. Die betroffenen Personen sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ihre Dokumente mit einem den kontaktlosen Datenzugriff ermöglichenden Speichermedium, das die sie betreffenden biometrischen Daten enthält, versehen sind; außerdem sollten sie von allen Fällen in Kenntnis gesetzt werden, in denen die in ihren Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten erfassten Daten verwendet werden. In jedem Fall sollten die betroffenen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, die in ihren Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten verarbeitet werden, und sie berichtigen lassen können.

Geänderter Text

(18) In Bezug auf die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁴⁰. Es muss weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten ***sowie insbesondere für sensible Daten wie beispielsweise biometrische Identifikatoren*** gelten. Die betroffenen Personen sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ihre Dokumente mit einem den kontaktlosen Datenzugriff ermöglichenden Speichermedium, das die sie betreffenden biometrischen Daten enthält, versehen sind; außerdem sollten sie von allen Fällen in Kenntnis gesetzt werden, in denen die in ihren Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten erfassten Daten verwendet werden. In jedem Fall sollten die betroffenen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, die in ihren Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten verarbeitet werden, und sie berichtigen lassen können. ***Das Speichermedium sollte einen hohen Sicherheitsstandard erfüllen, und die auf ihm gespeicherten personenbezogenen Daten sollten vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 für die ordnungsgemäße Verarbeitung biometrischer Daten zuständig sein, die von der Erfassung der Daten bis zu ihrer Aufnahme in das einen hohen Sicherheitsstandard erfüllende Speichermedium reicht.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Wenn die Mitgliedstaaten bei auf Identitätsdokumente bezogenen Aufgaben mit externen Auftragnehmern zusammenarbeiten, sollten sie die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau überwachen, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere bezüglich Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz, sicherzustellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) In dieser Verordnung muss die Grundlage für die Erfassung und Speicherung von Daten auf dem

(19) In dieser Verordnung muss die Grundlage für die Erfassung und Speicherung von Daten auf dem

Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten festgelegt werden. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten für elektronische Dienste oder sonstige Zwecke im Zusammenhang mit Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten andere Daten auf einem Speichermedium speichern. Die Verarbeitung solcher Daten einschließlich ihrer Erfassung und die Zwecke, zu denen sie verwendet werden dürfen, sollten nach nationalem Recht oder Unionsrecht zulässig sein. Alle nationalen Daten sollten von den in dieser Verordnung genannten biometrischen Daten physisch oder logisch getrennt sein.

Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten festgelegt werden. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten für elektronische Dienste oder sonstige Zwecke im Zusammenhang mit Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten andere Daten auf einem Speichermedium speichern. Die Verarbeitung solcher Daten einschließlich ihrer Erfassung und die Zwecke, zu denen sie verwendet werden dürfen, sollten nach nationalem Recht oder Unionsrecht zulässig sein. Alle nationalen Daten sollten von den in dieser Verordnung genannten biometrischen Daten physisch oder logisch getrennt sein. ***Vor der Eingabe und Speicherung zusätzlicher Daten müssen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und dem Unionsrecht eine gründliche Folgenabschätzung zum Datenschutz, mit Schwerpunkt auf der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, durchgeführt haben. Die Mitgliedstaaten sollten die Antragsteller in schriftlicher Form und mittels einer erschöpfenden Liste ausdrücklich über alle eventuell zusätzlichen gespeicherten Daten informieren.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In dieser Verordnung muss die Grundlage für die Erfassung und Speicherung von Daten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten festgelegt werden. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht ***können*** die Mitgliedstaaten ***für*** elektronische Dienste oder sonstige

Geänderter Text

(19) In dieser Verordnung muss die Grundlage für die Erfassung und Speicherung von Daten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten festgelegt werden. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht ***und unter Achtung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit***

Zwecke im Zusammenhang mit Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten **andere** Daten **auf einem Speichermedium speichern**. Die Verarbeitung solcher Daten einschließlich ihrer Erfassung und die Zwecke, zu denen sie verwendet werden dürfen, sollten nach nationalem Recht oder Unionsrecht zulässig sein. Alle nationalen Daten sollten von den in dieser Verordnung genannten biometrischen Daten physisch oder logisch getrennt sein.

sollten die Mitgliedstaaten **auf dem Speichermedium mit Blick auf** elektronische Dienste oder sonstige Zwecke im Zusammenhang mit Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten **nur die** Daten **speichern, die benötigt werden, um den Inhaber zu identifizieren**. Die Verarbeitung solcher Daten einschließlich ihrer Erfassung und die Zwecke, zu denen sie verwendet werden dürfen, sollten nach nationalem Recht oder Unionsrecht zulässig sein. Alle nationalen Daten sollten von den in dieser Verordnung genannten biometrischen Daten physisch oder logisch getrennt sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte nach Ablauf von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung über deren Durchführung, einschließlich der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus, Bericht erstatten. Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁴¹ sollte die Kommission diese Verordnung auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf.

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte **erstmals** nach Ablauf von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung **und danach alle fünf Jahre** über deren Durchführung, einschließlich der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus, **die möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte und die Frage, ob die Durchführung dem Zweck der Datenerfassung entspricht**, Bericht erstatten. Im Einklang mit den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁴¹ sollte die Kommission diese Verordnung **erstmals nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung** auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf, **und sie sollte ferner nach Ablauf von zehn**

Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eine weitere Bewertung vornehmen, um der Auslaufregelung Rechnung zu tragen. Bei diesen Bewertungen sollten insbesondere die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Grundrechte, die Effizienz und die Verbesserung der Mobilität der Unionsbürger und das Sicherheitsniveau im Mittelpunkt stehen.

⁴¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁴¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) ***Diese*** Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen***, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf —

Geänderter Text

(23) ***Bei der Durchführung dieser*** Verordnung ***sollten die Mitgliedstaaten die Grundrechte und die Grundsätze***, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, ***achten***, darunter die Achtung ***der Menschenwürde, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und der älteren Menschen, die Gleichstellung der Geschlechter, die Achtung*** des Privat- und Familienlebens, das Recht auf ***den*** Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Agentur für Grundrechte wurde angehört.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001^{1a} angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden die Sicherheitsnormen für Personalausweise, die die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen ausstellen, und für Aufenthaltsdokumente, die die Mitgliedstaaten Unionsbürgern und deren Familienangehörigen *in* Ausübung ihres

Mit dieser Verordnung werden die Sicherheitsnormen für Personalausweise, die die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen ausstellen, und für Aufenthaltsdokumente, die die Mitgliedstaaten Unionsbürgern und deren Familienangehörigen *ausstellen, um die*

Rechts auf Freizügigkeit **ausstellen**,
verschärft.

Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit **in
der Europäischen Union zu ermöglichen**,
verschärft.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(-1) Die von den Mitgliedstaaten
Unionsbürgern ausgestellten nationalen
Personalausweise werden von allen
Mitgliedstaaten als solche anerkannt.
Diese Ausweise dienen als Identitäts- und
Reisedokument und werden von allen
Mitgliedstaaten als solche anerkannt.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1) Die von den Mitgliedstaaten
ausgestellten Personalausweise werden im
ID-1-Format hergestellt und müssen den
im ICAO-Dokument 9303 (siebte Auflage,
2015) festgelegten
Mindestsicherheitsnormen entsprechen.**

**(1) Stellen die Mitgliedstaaten
Personalausweise mit einer
Gültigkeitsdauer von mehr als 3 Monaten
aus, so werden sie im ID-1-Format
hergestellt, enthalten einen funktionalen
maschinenlesbaren Bereich und
entsprechen den in der Vorlage in
Anhang I dieser Verordnung
niedergelegten Mindeststandards.
Zusätzliche technische Spezifikationen
müssen in Übereinstimmung mit
internationalen Normen, insbesondere
den Empfehlungen der Internationalen
Zivilluftfahrtorganisation (ICAO),
festgelegt werden.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Personalausweise bestehen vollständig aus Polycarbonat oder einem gleichwertigen synthetischen Polymer mit blauem Hintergrund.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Abweichend von Absatz 1 zählt das Feld „Geschlecht“ nicht zu den Mindeststandards.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Personalausweis ist mit einem Unterscheidungszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen, versehen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Personalausweise sind mit einem hohen Sicherheitsstandard erfüllenden Speichermedium zu versehen, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei **Fingerabdrücke** in interoperablen

(3) Die Personalausweise sind mit einem hohen Sicherheitsstandard erfüllenden Speichermedium zu versehen, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers, **das die zuständige Behörde vor Ort aufnimmt,**

Formaten *enthält*.

enthält und gemäß der Entscheidung der Mitgliedstaaten auch einschlägige Details oder Muster der Untergruppe der Merkmale enthalten kann, die aus zwei Fingerabdrücken, die in interoperablen Formaten bei flach aufgelegten Fingern abgenommen werden, extrahiert werden, wobei dies ausschließlich den Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung aufgeführten Zwecken dient.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Speichermedium muss eine ausreichende Kapazität aufweisen und geeignet sein, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen. Die gespeicherten Daten, auf die kontaktlos zugegriffen werden können muss, sind nach Maßgabe der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Kommission zu sichern.

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass Fingerabdrücke abgenommen werden, können Kinder unter 12 Jahren von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken ausgenommen werden.

Kinder unter sechs Jahren sind stets von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Personen, deren Fingerabdrücke aus

physischen Gründen nicht abgenommen werden können, sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:

entfällt

- a) Kinder unter zwölf Jahren,**
- b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch nicht möglich ist.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das Speichermedium muss eine ausreichende Kapazität aufweisen und geeignet sein, die Integrität, die Sicherheit, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen. Die gespeicherten Daten, auf die kontaktlos zugegriffen werden können muss, sind nach Maßgabe der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Kommission zu sichern. Die Mitgliedstaaten tauschen untereinander digitalen Zertifikate aus, die zur Authentifizierung, Überprüfung und Auslesung der Daten benötigt werden, die auf dem einen hohen Sicherheitsstandard erfüllenden Speichermedium gespeichert sind. Die für das sichere Speichermedium verwendeten Formate müssen

*interoperabel sein, und zwar auch mit
Blick auf automatisierte
Grenzübergangsstellen.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** Mitgliedstaaten können für den innerstaatlichen Gebrauch Hinweise und Bemerkungen, die aufgrund der nationalen Bestimmungen erforderlich sind, eintragen.

Geänderter Text

(6) **Sofern eine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel besteht, können die** Mitgliedstaaten können für den innerstaatlichen Gebrauch Hinweise und Bemerkungen, die aufgrund der nationalen Bestimmungen erforderlich sind, eintragen. **Die Wirksamkeit der Mindestsicherheitsnormen und die grenzübergreifende Interoperabilität der Personalausweise dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Versehen die Mitgliedstaaten den Personalausweis **zusätzlich** mit **nationalen** Sicherheitsmerkmalen, so darf dies die grenzübergreifende Interoperabilität des Personalausweises und die Wirksamkeit der Mindestsicherheitsnormen nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

(9) Versehen die Mitgliedstaaten den Personalausweis mit **zusätzlichen** Sicherheitsmerkmalen, so darf dies die grenzübergreifende Interoperabilität des Personalausweises und die Wirksamkeit der Mindestsicherheitsnormen nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission erlässt

Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in den Absätzen 1, 1a und 2a genannten technischen Spezifikationen nach dem in Artikel 12b genannten Prüfverfahren.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen beträgt höchstens zehn Jahre. Für bestimmte Altersgruppen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden.

entfällt

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen sollte zehn Jahre betragen.*
- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass Fingerabdrücke abgenommen werden, werden Minderjährigen ausgestellte Ausweise, die keine Fingerabdrücke enthalten, spätestens sechs Monate, nachdem der Inhaber das Alter der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken erreicht hat, ungültig.*
- (3) Die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen von Minderjährigen kann fünf Jahre betragen.*
- (4) Wenn es vorübergehend unmöglich ist, Fingerabdrücke oder ein Gesichtsbild zu erfassen, beträgt die Gültigkeitsdauer*

von Personalausweisen höchstens drei Monate.

(5) Die Mitgliedstaaten können für Personalausweise, die Personen ausgestellt werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, eine Gültigkeitsdauer von mehr als zehn Jahren vorsehen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Personalausweise, die den Anforderungen des Artikels 3 nicht entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder **fünf** Jahre nach dem [Geltungsbeginn der Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Personalausweise hingegen, die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich gemäß dem ICAO-Dokument 9303 Teil 3 (siebte Auflage, 2015) enthalten, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder **zwei** Jahre nach dem [Geltungsbeginn der Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Geänderter Text

Personalausweise, die den Anforderungen des Artikels 3 nicht entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder **acht** Jahre nach dem [Geltungsbeginn der Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Personalausweise hingegen, die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich gemäß dem ICAO-Dokument 9303 Teil 3 (siebte Auflage, 2015) enthalten, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder **acht** Jahre nach dem [Geltungsbeginn der Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die von den Mitgliedstaaten Unionsbürgern ausgestellten Aufenthaltsdokumente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Geänderter Text

Die von den Mitgliedstaaten Unionsbürgern ausgestellten Aufenthaltsdokumente müssen **blau sein und** mindestens folgende Angaben enthalten, **die der im Anhang dieser Verordnung dargelegten Reihenfolge entsprechen:**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Titel des Dokuments *in der Amtssprache oder den Amtssprachen des ausstellenden Mitgliedstaats und mindestens einer weiteren Amtssprache der Organe der Union*;

Geänderter Text

a) den Titel des Dokuments – „Unionsbürger“ –, *einschließlich einer Übersetzung in die Amtssprache bzw. Übersetzungen in die Amtssprachen des ausstellenden Mitgliedstaats*;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den eindeutigen Vermerk, dass das Dokument gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) ein Unterscheidungszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen Die Kommission wird ermächtigt, einen Durchführungsrechtsakt anzunehmen, in dem die technischen Spezifikationen niedergelegt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass Fingerabdrücke abgenommen werden, können Kinder unter 12 Jahren von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken ausgenommen werden. Kinder unter sechs Jahren sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit. Personen, deren Fingerabdrücke aus physischen Gründen nicht abgenommen werden können, sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Abweichend von der Richtlinie 2004/38/EG werden neue Aufenthaltskarten von nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzenden Familienangehörigen von Unionsbürgern von allen Mitgliedstaaten als solche anerkannt. Diese Karten dienen als Identitäts- und Reisedokument und werden von allen Mitgliedstaaten als solche anerkannt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Erfassung biometrischer Identifikatoren

(1) Die Erfassung biometrischer Identifikatoren erfolgt ausschließlich durch qualifizierte und dazu ermächtigte Bedienstete, die von den für die Ausstellung der Personalausweise oder

Aufenthaltstitel zuständigen nationalen Behörden benannt wurden, und sie erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Aufnahme in ein hohes Sicherheitsstandard erfüllendes Speichermedium gemäß Artikel 3 Absatz 3.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene, wirksame Verfahren für die Erfassung biometrischer Identifikatoren bestehen, die den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Rechten und Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens zur Erfassung vorrangig berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck erhalten die in Absatz 1 genannten qualifizierten Bediensteten angemessene Schulungen über kinderfreundliche Verfahren zur Erfassung biometrischer Identifikatoren.

(4) Um dem Risiko falscher Übereinstimmungen vorzubeugen, sind alle Abgleichungen bei Kindern unter 14 Jahren und bei Personen, die älter als 75 Jahre sind, für die auf biometrische Identifikatoren zurückgegriffen wird, die mehr als fünf Jahre zuvor erfasst wurden, und in deren Zuge sich die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers nicht bestätigen, zwingend einer manuellen Kontrolle durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Daktyloskopie zu unterziehen .

(5) Die biometrischen Identifikatoren werden nur so lange außerhalb des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Speichermediums im Rahmen eines hohen Sicherheitsstandards gespeichert, wie es für die Ausstellung des nationalen Personalausweises oder des

Aufenthaltstitels erforderlich ist, keinesfalls jedoch länger als einen Monat ab dem Tag der Erfassung, und sie werden umgehend gelöscht und vernichtet, sobald sie auf dem Speichermedium gespeichert sind.

(6) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der EU oder auf nationaler Ebene dar.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Artikel 10

Schutz personenbezogener Daten

(1) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 haben Personen, denen ein Personalausweis oder ein Aufenthaltsdokument ausgestellt wurde, das Recht, die in dem Dokument erfassten personenbezogenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls eine Berichtigung oder Löschung zu beantragen.

Geänderter Text

Artikel 10

Grundrechte und Schutz
personenbezogener Daten

(1a) Bei der Anwendung dieser Verordnung tragen die Mitgliedstaaten den Grundrechten und insbesondere den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, Rechnung.

(1b) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679.

(1c) Die zuständige Behörde stellt den betroffenen Personen bei der Erfassung der personenbezogenen Daten die gemäß den Artikeln 11, 12, 13 und 14 der

*Verordnung (EU) 2016/679
erforderlichen Informationen wie dort
niedergelegt zur Verfügung.*

*(1d) Das Recht der Personen, deren
Daten in den Dokumenten enthalten sind,
auf Zugang, Berichtigung,
Vervollständigung. Löschung und auf
Beschränkung der Verarbeitung wird im
Einklang mit Kapitel III der
Verordnung (EU) Nr. 2016/679
gegenüber der nationalen Behörde, die
für die Ausstellung dieser Dokumente
zuständig ist, ausgeübt. Personen, denen
ein Personalausweis oder ein
Aufenthaltsdokument ausgestellt wurde,
haben das Recht, die in dem Dokument
erfassten personenbezogenen Daten zu
überprüfen und gegebenenfalls die
Berichtigung oder Löschung falscher
Daten zu beantragen und ein neues
Dokument zu erhalten. Die
Mitgliedstaaten richten spezifische
Verfahren ein, die die Ausübung dieser
Rechte ermöglichen.*

(2) Maschinenlesbare Informationen dürfen nur im Einklang mit dieser Verordnung oder den nationalen Rechtsvorschriften des ausstellenden Mitgliedstaats in einen Personalausweis oder ein Aufenthaltsdokument aufgenommen werden.

(3) Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten *erfasste und* gespeicherte biometrische Daten dürfen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht nur verwendet werden, **um**

- a) den Personalausweis oder das Aufenthaltsdokument auf seine Echtheit zu überprüfen,
- b) die Identität des Inhabers anhand direkt verfügbarer abgleichbarer Merkmale zu überprüfen, wenn die Vorlage des

(2) Maschinenlesbare Informationen dürfen nur im Einklang mit dieser Verordnung oder den nationalen Rechtsvorschriften des ausstellenden Mitgliedstaats in einen Personalausweis oder ein Aufenthaltsdokument aufgenommen werden.

(3) Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht nur *von entsprechend ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden und EU-Agenturen und ausschließlich zu dem Zweck* verwendet werden,

- a) den Personalausweis oder das Aufenthaltsdokument auf seine Echtheit zu überprüfen,
- b) die Identität des Inhabers anhand direkt verfügbarer abgleichbarer Merkmale zu überprüfen, wenn die Vorlage des

Personalausweises oder
Aufenthaltsdokuments gesetzlich
vorgeschrieben ist.

Personalausweises oder
Aufenthaltsdokuments gesetzlich
vorgeschrieben ist.

(3a) Die Mitgliedstaaten führen ein Register der zuständigen Behörden, die Zugang zu den biometrischen Daten auf dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Chip haben, und übermitteln dieses der Kommission, die ein aktuelles Online-Register vorhält und jedes Jahr eine Übersicht über die nationalen Register veröffentlicht.

(3b) Die Einführung von Mindestsicherheitsnormen für Personalausweise und Aufenthaltskarten für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Gebühren für Unionsbürger und Drittstaatsangehörige führen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Haftung, Sicherheitsstandards und Aufsicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten Karten und Titel den Sicherheitsstandards, dem Format und den Spezifikationen nach Artikel 3, 6 und 7 entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit, Integrität, Authentizität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten.

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um weitere

Merkmale aufzunehmen, durch die Personalausweise für Menschen mit Behinderungen barrierefreier und nutzerfreundlicher werden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden Zugang zu ihren Protokollen und erhalten diesen Zugang zu allen ihren für Interoperabilitätszwecke genutzten Einrichtungen stets aufrecht.

(5) Die Mitgliedstaaten haften für die mangelnde Erfüllung dieser Verpflichtungen. Jede Person, die wegen Handlungen, die mit dieser Verordnung unvereinbar sind, ein materieller oder moralischer Schaden entstanden ist, hat gegenüber dem ausstellenden Mitgliedstaat Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Schaden.

Änderungsantrag 58

Kompromissänderungsantrag anstelle von Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

Dokumente für die Beantragung und vorläufige Dokumente

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sich darüber auszutauschen, welche Dokumente bei der Beantragung oder Verlängerung eines Dokuments als Nachweis vorgelegt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission bei der Festlegung der Mindestsicherheitsmerkmale zusammen, die für die gegenseitige Anerkennung von

vorläufigen Dokumenten erforderlich sind, die bei Diebstahl, Verlust oder Erneuerung von Ausweisdokumenten ausgestellt werden, oder wenn es vorübergehend unmöglich ist, Fingerabdrücke zu nehmen oder ein Gesichtsbild zu erstellen.

(3) Die Kommission schlägt bis spätestens (ABL.: zwei Jahre nach dem Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung) Leitlinien für die als Nachweis dienenden Dokumente vor und unterbreitet einen Vorschlag für gemeinsame Merkmale für vorläufige Dokumente, und sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht, in dem sie bewertet, ob für vorläufige Dokumente gemeinsame Merkmale eingeführt werden sollten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen der Verordnung.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen der Verordnung, *einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte.*

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Vier Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die

Geänderter Text

(1) *Drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem*

Durchführung der Verordnung vor.

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor, in dem insbesondere geprüft wird, ob sie mit den Grundrechten im Einklang steht, ob die Umsetzung den Zwecken der Datenerfassung gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 entspricht und ob das Sicherheitsniveau ausreichend ist. Vier Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Frühestens*** sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung vorgenommen.

Geänderter Text

(2) ***Jeweils*** sechs ***und zehn*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen ***und insbesondere über die Auswirkungen auf die Grundrechte, über die Wirksamkeit sowie über die Verbesserung der Mobilität der Unionsbürger und des Sicherheitsniveaus sowie die Wirksamkeit der biometrischen Technologie mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit von Reisedokumenten*** vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung vorgenommen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte erforderlichen Informationen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **und die einschlägigen EU-Agenturen** übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

***Zusätzliche gemeinsame technische
Spezifikationen***

Mit Blick auf die gegebenenfalls erforderliche Übereinstimmung der Personalausweise und Aufenthaltstitel gemäß Artikel 1 mit künftigen Mindestsicherheitsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 – durchgeführt mit der Entscheidung C(2002) 3069 der Kommission in der zuletzt durch den Beschluss C(2013) 6178 der Kommission geänderten Fassung – angenommen wurden, legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere zusätzliche Spezifikationen fest, die sich auf Folgendes beziehen:

- a) zusätzliche Sicherheitsmerkmale und -anforderungen, einschließlich höherer Normen zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung,***
- b) technische Spezifikationen für das Medium zur Speicherung der biometrischen Daten und seine Sicherung einschließlich der Verhinderung des unbefugten Zugriffs und einer leichteren Validierung;***
- c) Anforderungen in Bezug auf Qualität und gemeinsame technische***

***Normen für Gesichtsbild und
Fingerabdrücke.***

***Diese Durchführungsrechtsakte werden
im Einklang mit dem Prüfverfahren
gemäß Artikel 12b angenommen, und der
gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr.
1683/95 eingesetzte Ausschuss kann
entsprechend beschließen, dass die in
diesem Artikel genannten Spezifikationen
geheim sind und nicht veröffentlicht
werden. In diesem Fall werden sie
ausschließlich den in Artikel 9 Absatz 1
genannten Kontaktstellen zugänglich
gemacht.***

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

Ausschussverfahren

***(1) Die Kommission wird von dem mit
Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr.
1683/95 eingesetzten Ausschuss
unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein
Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU)
Nr. 182/2011.***

***(2) Wird auf diesen Absatz Bezug
genommen, so gilt Artikel 5 der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG I

VORLAGE FÜR NATIONALE PERSONALAUSWEISE*

VORDERSEITE:

① Issuing State or organization (VR)	② Type of Document	Zone I
⑬ Portrait	③ Name — primary identifier (VR)	Zone II
	④ Name — secondary identifier (VR)	
	⑤ Sex (3)	
	⑥ Nationality (3)	
	⑦ Date of birth (15)	
Zone V	⑧ Optional personal data elements (VR)	Zone II
	⑨ Document Number (VR)	Zone III
	⑩ Date of expiry (15)	
	⑪ Optional document data elements (VR)	Zone III
	⑫ Holder's signature	Zone IV

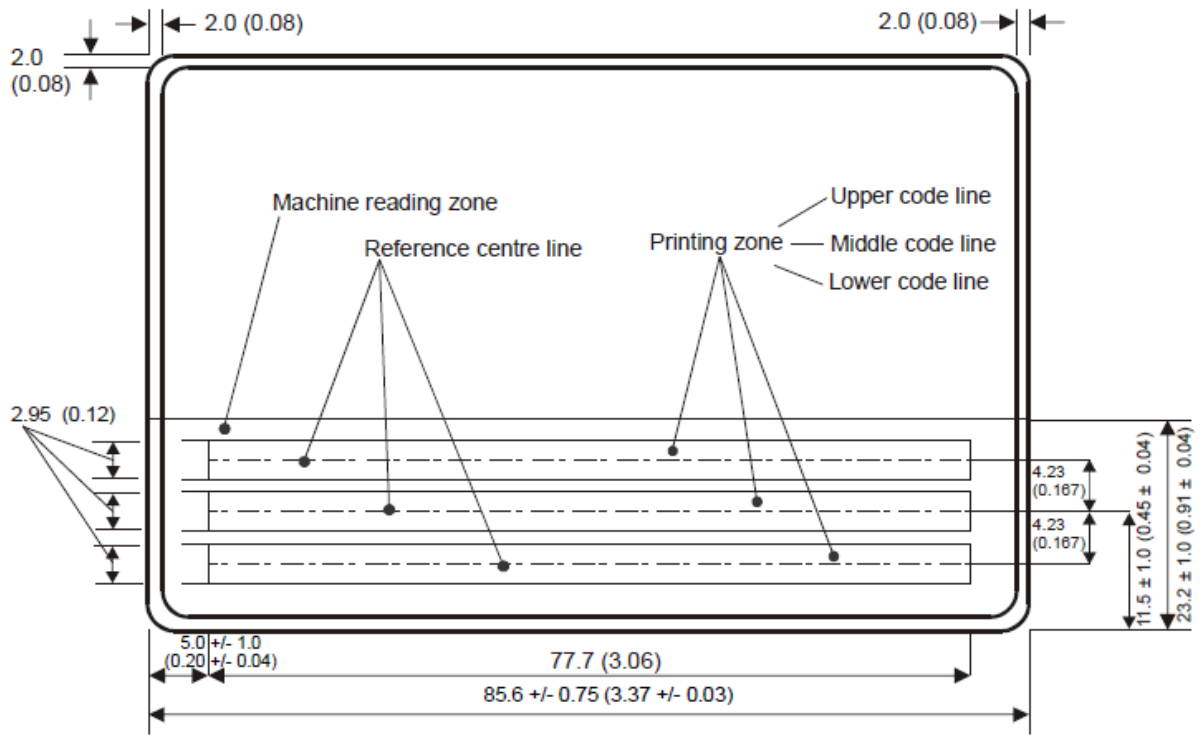
In Zone I des MRTD werden der ausstellende Staat oder die Organisation und die Dokumentenart angegeben.

Die Datenelemente erscheinen in Zone II und III in einer Standardreihenfolge. Zone II und Zone III enthalten jeweils ein Feld, in das fakultative Datenelemente aufgenommen werden können. Das fakultative Feld in Zone II wird für Personaldatenelemente verwendet, das fakultative Feld in Zone III für Datenelemente des Dokuments. Verwendet ein ausstellender Staat oder eine ausstellende Organisation die fakultativen Felder in den Zonen II und III nicht, muss auf Dokumenten des Typs TD1 kein entsprechendes Feld vorgesehen werden.

Zone IV enthält die Unterschrift des Inhabers bzw. das übliche Handzeichen des Inhabers. Der ausstellende Staat oder die ausstellende Organisation entscheidet, ob das übliche Handzeichen des Inhabers gültig ist.

Zone V enthält das persönliche Identifizierungsmerkmal bzw. die entsprechenden Identifizierungsmerkmale, einschließlich eines Lichtbildes des Inhabers. Der ausstellende Staat oder die ausstellende Organisation kann nach eigenem Ermessen festlegen, dass das Namensfeld in Zone II und die Unterschrift bzw. das übliche Handzeichen des Inhabers in Zone IV Zone V überlagern dürfen, sofern dadurch die Daten in den drei Feldern nicht unkenntlich werden.

RÜCKSEITE:



Nominal dimensions in millimetres
(inch dimensions in parentheses)

Not to scale

**Auszug aus dem ICAO-Dokument 9303, Teil 5 (siebte Ausgabe, 2015).*

